

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

Drogenfreiheit nicht an den Anfang der Hilfen gestellt und schon gar nicht als Voraussetzung für der Erlangung der Hilfe gewertet wird. Auch sollen Selbsthilfe und Elternarbeit intensiviert werden und die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter in den Drogenhilfeeinrichtungen entsprechend der gewandelten Drogenszene verbessert werden.

Nun noch einige Sätze zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Landesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt hat, kurzfristig ein Landessofortprogramm zu entwickeln und Bundesratsinitiativen, d. h. Forderungen an den Bundesgesetzgeber, vorzubereiten! Die Erweiterung der Hilfe des Landes bei der Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern aus Ost- und Südosteuropa und Zuwanderern aus der DDR wird wesentlicher Bestandteil der Haushaltsberatungen in diesem Ausschuß sein müssen. Uns allen ist längst bekannt, wie hoch die Welle der Übersiedler vor allem aus Polen, aber auch aus der Sowjetunion und Rumänien ist, die uns in diesem Jahr überrollt hat. Der Zustrom geht unvermindert weiter und wird nach allgemeiner politischer Einschätzung auch im nächsten Jahr anhalten.

1988 und 1989 werden nach unserer Einschätzung, die mit der der Bundesregierung übereinstimmt, in der Bundesrepublik etwa 400 000 Aussiedler erwartet, wahrscheinlich 140 000 davon in Nordrhein-Westfalen. Im ganzen Jahr 1987 waren es 75 800 für die Bundesrepublik, davon gut 26 000 in Nordrhein-Westfalen. Daran wird die Dimension des Problems deutlich. Diese Zahlen treffen mit einer weiterhin hohen Zahl ausländischer Flüchtlinge, also Asylbewerber, zusammen. 1987 waren es fast 16 900, im ersten Halbjahr 1988 schon beinahe 10 500, die allein auf Nordrhein-Westfalen entfielen. Die Zahl der Asylbewerber wächst also auch wieder erheblich an.

Meine Damen und Herren, ich möchte zum Schluß zweierlei deutlich machen: Zum einen - und dies gehört auch an die Spitze - begrüßt die Landesregierung den Zustrom an neuen Mitbürgern trotz aller Probleme uneingeschränkt. Es sind Menschen, die als Deutsche nicht nur einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Integration haben, sondern darüber hinaus auch unser aller Solidarität sicher sein sollten. Hermann Heinemann weiß nicht zuletzt aus Reisen nach Rumänien, welche Vielzahl schwieriger und leidvoller Schicksale sich hinter den von mir soeben vorgetragenen Zahlenangaben verbergen. Nun gilt es, für diese Menschen möglichst unbürokratisch und schnell Hilfen bereitzuhalten, damit sie sich bei uns zurechtfinden und integrieren können. Wohnraum, Sprachhilfen, Ausbildung und Arbeit sind nur einige von uns aufzuarbeitende Problemfelder.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

Zum anderen muß gerade im Rahmen von Haushaltsberatungen auch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel sichergestellt werden. Im Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird es sich vor allem um eine Erhöhung der Mittel für die Landesstelle Unna-Massen, noch mehr aber um Hilfen für die Städte und Gemeinden bei der Aufnahme und Eingliederung handeln. Dazu muß man sich daran erinnern, daß die Aussiedler und Zuwanderer anders als die Asylbewerber ihren Aufenthalts- bzw. Wohnort frei wählen können. Dadurch gibt es in Nordrhein-Westfalen ausgesprochene Aufnahmeschwerpunkte: die Städte der Rhein-Ruhr-Schiene, des Bergischen Raums und Ostwestfalens. Diese nehmen den allergrößten Teil der Aussiedler Nordrhein-Westfalens auf. Diese Regionen müssen seit Monaten außerordentliche Anstrengungen unternehmen, um mit der Last der Probleme fertigzuwerden.

Aufgrund der ersten Beratungen der interministeriellen Arbeitsgruppe schätzen wir, daß wir allein in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1989 zusätzlich 45 000 Übergangswohnplätze schaffen müssen. Eingliederungshilfen, zusätzliche Kindergartenplätze, Mittel für die erhebliche Erweiterung des Förderschulangebots, für Sprachkurse und manches andere kommen hinzu. Die Landesregierung ist hier in der Verantwortung. Der Ausschuß wird sich mit den finanziellen Konsequenzen beschäftigen müssen.

Das alles war bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für 1989 für unser Haus in dieser Dimension nicht absehbar. Da Bund und Länder gemeinsam die Finanzlast tragen müssen, ist auch der Landtag Nordrhein-Westfalen gefordert, die entsprechenden Haushaltsansätze im Rahmen der Etatberatungen zu erhöhen. Für den Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird dieser Ausschuß die Einzelartikel zu beraten und die erforderlichen Anträge zu stellen haben. Wir rechnen gerade in diesem schwierigen gesellschaftspolitischen Bereich mit Ihrer Hilfe.

Abg. Arentz (CDU) schlägt vor, in eine Aussprache erst in der nächsten Sitzung einzutreten, wenn Minister Heinemann anwesend sei, und wegen der nicht möglichen Vorbereitung auch den Personalhaushalt erst in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Abg. Schmidt (SPD) teilt das Unverständnis des Vorsitzenden und des Abg. Arentz über den Zeitpunkt der Vorlage der zur Beratung notwendigen Unterlagen. Auch er sehe sich deshalb nicht imstande, heute in die Sachberatungen einzutreten.

Der Vorsitzende weist noch darauf hin, mit Schreiben vom 15. September 1988 habe das Ausschußsekretariat den Ausschußmitgliedern eine Übersicht über die Haushaltsberatungen zu-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

geleitet. Bisher seien lediglich die Seiten des Personalhaushalts überprüft worden; dabei sei festgestellt worden, daß die Seiten 348 und 349 nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fielen. Sollten weitere Änderungen notwendig sein, werde dies mitgeteilt.

Die Haushaltsberatungen würden am 5. Oktober 1988 fortgesetzt.

Zu 3: Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Nach einem Hinweis des Vorsitzenden auf die Drucksache 10/3510 und die Zuschrift 10/2165 führt StS Dr. Bodenbender (MAGS) wie folgt aus:

Das Heilberufsgesetz, das im wesentlichen die Berufsausübung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte regelt, bedarf der Novellierung. Die vorliegende Änderung soll im wesentlichen folgenden Zwecken dienen:

Erstens: Der Aufgabenkatalog der Kammern in § 5 wird ergänzt und bereinigt. Hervorzuheben ist die Verpflichtung, in allen sprechstundenfreien Zeiten den ärztlichen/zahnärztlichen Notfalldienst sicherzustellen.

Zweitens: Die Wahlrechtsbestimmungen für die Wahl zu Kammerversammlungen sollen geändert werden, insbesondere mit dem Ziel, die Mitgliederzahl der Kammerversammlungen erheblich zu reduzieren. Das neue Wahlrecht sieht Listen- und Einzelwahlvorschläge vor.

Drittens: Der Entwurf sieht die Bildung von Fraktionen und Ausschüssen bei den Kammerversammlungen vor.

Viertens: Angehörige der Heilberufe aus anderen Mitgliedstaaten der EG, die nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes tätig werden - sogenannte Dienstleistungserbringer -, sollen verpflichtet werden, dies den Kammern anzuzeigen. Sie sollen zwar keine Kammerangehörigen werden, aber auch und gerade dann, wenn ein ausländischer Arzt seinen Beruf in der Bundesrepublik ausübt, muß gewährleistet sein, daß er wie ein deutscher Berufsangehöriger zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet ist. Es ist deshalb vorgesehen, die einschlägigen Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Berufsordnungen für entsprechend anwendbar zu erklären.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

Fünftens: Die Weiterbildung für Apotheker soll eingeführt werden. Das Heilberufsgesetz enthält bisher spezielle Bestimmungen nur für Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

Sechstens: Im Rahmen der Berufsgerichtsbarkeit kann zur Zeit im berufsgerichtlichen Verfahren auf eine Geldbuße bis zu 10 000 DM erkannt werden. Dies ist Anfang der 50er Jahre festgelegt worden. Nunmehr soll, wie auch von den Kammern vorgeschlagen, in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung der Bußgeldrahmen auf 100 000 DM angehoben werden.

Die Ihnen vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind mit den Kammern erörtert worden. Bei folgenden Punkten konnte mit ihnen kein Einvernehmen erzielt werden.

Erstens: Die Ärzte- und Zahnärztekammern lehnen die Ausdehnung des Notfalldienstes auf alle sprechstundenfreien Zeiten ab, d. h., sie wollen einen Notfalldienst rund um die Uhr nicht organisieren. Dies wird aber von uns im Interesse einer optimalen medizinischen Versorgung der Bevölkerung für notwendig erachtet.

Zweitens: Alle Kammern sprechen sich gegen eine gesetzliche Regelung zur Bildung von Fraktionen aus und lehnen auch die Normierung der Rechte von Fraktionen ab. Sie wollen dies im Rahmen ihrer Selbstverwaltung jeweils selbst gestalten. Ich halte jedoch diese Regelung insbesondere im Interesse des Minderheitenschutzes für unverzichtbar.

Abg. Meyer zur Heide (SPD) berichtet, in einem Gespräch mit Vertretern der Kammern sei ausgeführt worden, daß festgestellte Vergehen unter Hinweis auf den Datenschutz nicht an die Kammern weitergeleitet würden und diese deshalb die Berufsgerichtsbarkeit nicht konsequent wahrnehmen könnten. Dieser Tatbestand sollte, wenn er zutreffe, in die Beratungen einbezogen werden. - StS Dr. Bodenbender (MAGS) sagt eine Prüfung dieser Frage zu.

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) stellt fest, nach dem Gesetzentwurf werde die Versicherungsaufsicht über die Heilberufskammern auf die Fürsorgeeinrichtungen ausgedehnt, und schließt daran die Frage an, ob dies tatsächlich beabsichtigt sei.

Minister Heinemann habe in seiner Einführungsrede vor dem Plenum nicht viel darüber gesagt, wie die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Fraktionenbildung in praxi funktionieren solle. Deshalb interessierten sie in diesem Zusammenhang die Vorstellungen der Landesregierung; außerdem bitte sie um Auskunft, ob es schon vergleichbare Fälle gebe, die erfolgreich funktionierten.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

LMR Affeld (MAGS) antwortet, der von Frau Abg. Thomann-Stahl zuerst angesprochene Punkt werde noch einmal geprüft. Es sei davon auszugehen, daß dieser Aspekt in der Tat verändert werden müsse.

Es gebe sowohl von seiten der Ärztekammern als auch von seiten der Apothekerkammern gewisse Erfahrungen mit Regelungen zu Fraktionsbildungen, die bisher allerdings nicht in dem Maße zur praktischen Anwendung gelangten. Es gehe darum, daß die Minderheiten, die inzwischen verstärkt in den Kammern vertreten seien, darauf Wert legten, daß sie in den Gremien der Kammern - dazu gehörten vor allem die Ausschüsse - und darüber hinaus in den entsprechenden Bundesgremien zumindest in etwa in Fraktionsstärke vertreten seien. Das sei im Moment nicht gewährleistet, sondern es hänge, wie auch die Kammerpräsidenten erläutert hätten, ein wenig vom Wohlwollen des Präsidenten und des Vorstands ab, in welchem Maße vorhandene Gruppierungen zum Zuge kämen.

Abg. Gregull (CDU) hebt darauf ab, Vertreter der Kammern hätten ihm gegenüber hinsichtlich des Notdienstes signalisiert, daß im ländlichen Raum sehr gut funktionierende Regelungen bestünden, die keiner gesetzlichen Normierung bedürften, weil sich dadurch eher die Gefahr ergebe, daß schematisch vorgegangen werde, mit der Folge, daß Patienten dann 20 und mehr Kilometer fahren müßten, um versorgt zu werden, während der Arzt am Ort möglicherweise bereit wäre, im Notfall einzuspringen. Vor diesem Hintergrund wolle er in Erfahrung bringen, ob die Novellierung solche Regelungen weiterhin zulasse.

LMR Affeld (MAGS) betont, es sei nicht hinnehmbar, daß es Patienten erster und zweiter Klasse, nämlich solche im städtischen Ballungsraum und im ländlichen Raum, gebe. Das habe zur Folge, daß ein im Prinzip rund um die Uhr organisierter Notdienst in beiden Bereichen vorhanden sein müsse. Darüber hinaus werde keinerlei Vorgabe gemacht, wie dies von den Kammern zu organisieren sei. Allerdings sei man auch nicht dazu bereit gewesen, von dem Anspruch des 24stündigen Notdienstes abzuweichen, je nachdem, ob man sich in der Großstadt oder im ländlichen Raum befinde.

Abg. Arentz (CDU) bittet um eine Beschreibung der im Zusammenhang mit der Fraktionierung angesprochenen Minderheiten.

LMR Affeld (MAGS) erläutert, seit einigen Jahren existierten in allen Heilberufen Gruppierungen, die sich von den großen Listen abhoben und unter unterschiedlichen Namen - "Demokratisches Gesundheitswesen", "Alternative Liste" usw. - aufträten.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

Dies seien in der Regel jüngere Ärzte, zu einem großen Prozentsatz auch solche, die in "Schattenbereichen" des Medizinbetriebs tätig seien, etwa Werksärzte, Mediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst, im vertrauensärztlichen Dienst der Kammern usw., und die sich von den bisherigen Gruppierungen nicht in notwendigem Umfang vertreten fühlten.

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) sieht die Absicht, diesen Gruppierungen die Möglichkeit zu geben, sich darzustellen und in den Ausschüssen mitzuarbeiten, durchaus ein. Sie frage sich nur, ob es nicht möglich sei, das Gesetz so zu fassen, daß die Fraktionierung nicht erzwungen werde, sondern daß Fraktionen nur bei Bedarf eingerichtet werden könnten, wobei das Gesetz so formuliert werden sollte, daß Fraktionen dann eingerichtet würden, wenn die Gruppierungen darauf bestünden, so daß die Mehrheit der Minderheit in diesem Zusammenhang nicht ihren Willen durch Beschluß aufdrängen könne.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die Landesregierung habe den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, und die Ministerialbürokratie sei verpflichtet, diesen Entwurf zu vertreten. Es sei nun Aufgabe der Parlamentarier, über diesen Gesetzentwurf zu befinden und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen.

StS Dr. Bodenbender legt dar, es sei politisch gewollt, den unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Ärzteschaft und der anderen medizinischen Berufe Rechnung zu tragen. Würde man eine Kann-Bestimmung einführen, hätten die Mehrheiten die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob es zu einer Berücksichtigung dieser Interessen komme. Und das wiederum gehe nicht in die Richtung, die die Landesregierung favorisiere.

Abg. Harbich (CDU) entgegnet, es gebe einen politischen Willen aus sachlichen Gründen, und es gebe einen politischen Willen aus ideologischen Gründen. Ihn interessiere nun, ob hinter der Möglichkeit der Fraktionsbildung sachliche oder ideologische Gründe stünden, ob eine Gefährdung des Gesundheitssystems eintrete, wenn die Gruppierungen nicht berücksichtigt würden, und ob bisher berechnete Gruppeninteressen sträflich mißachtet worden seien.

LMR Affeld (MAGS) stellt fest, es gebe berechnete Gruppeninteressen. Die Gruppen seien stärker geworden und fühlten sich nicht hinreichend repräsentiert; daß dies der Fall sei,

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

lasse sich auch nachweisen. Dazu ein Beispiel: Es gebe in den Ärztekammern auch andere Meinungen zu Methadon und zur Behandlung Aidskranker als die, die von den Mehrheiten auch an das Ministerium herangetragen würden. Nach dem bisherigen Verfahren habe die Meinung der Minderheit keinen anderen Weg, zum Ministerium zu finden, als als Einzelmeinung. Sie sei in den Kammerberatungen nicht berücksichtigt worden.

Abg. Harbich (CDU) bezeichnet das als nicht ungewöhnlich. Er bittet zu bedenken, daß die Minderheiten in einem Parlament oft auch andere Meinungen verträten als die Mehrheit und auch nicht Berücksichtigung fänden. Wenn sich die Kammer artikuliere, werde sie sich auch künftig, wenn es Fraktionen gebe, an der Mehrheitsmeinung zu orientieren haben. Er fürchte jedenfalls, daß eine zu starke Fraktionsbildung mit der entsprechenden Repräsentanz in den Ausschüssen die Kammerarbeit eher lähme als fördere.

LMR Affeld (MAGS) räumt ein, es sei selbstverständlich, daß es auch künftig eine Meinungsbildung geben werde, die dann an das Ministerium gelange. Dabei bitte er aber zwei Punkte zu berücksichtigen: Zum einen seien an den kammerinternen Beratungen, die zu Voten in Sachen Methadon und Aids geführt hätten, nach seiner Kenntnis bislang die Minderheiten in den Gremien nicht beteiligt worden. Zum anderen sei es bei Aussagen zum Stand der medizinischen Wissenschaft außerordentlich wichtig, daß, falls andere Meinungen vorhanden seien, auch Minderheiten zu Wort kämen, weil das zeige, daß zu diesem oder jenem Thema der Stand der Wissenschaft nicht so eindeutig sei, wie es bisher artikuliert werde.

Abg. Arentz (CDU) fragt, ob das Gesagte so zu bewerten sei, daß ein Grund für die Zwangsfraktionierung darin liege, daß der Landesregierung die Voten in Sachen Aids und Methadon nicht gefallen hätten.

LMR Affeld (MAGS) antwortet, das sei keine Frage des Gefallens. Die Fraktionierung müsse nicht zwangsläufig zu anderen Voten führen. Ohne sie käme aber die bei der Ärzteschaft in solchen zentralen Fragen vorhandene Meinungsvielfalt nicht zum Ausdruck.

Abg. Arentz (CDU) fragt weiter, ob die Landesregierung erwäge, den Schutz der Minderheiten und das Zustandekommen pluraler Meinungsbilder in Zukunft auch für andere Bereiche, nämlich Betriebsverfassung und Personalvertretung, zu sichern.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

StS Dr. Bodenbender (MAGS) gibt zu, diese Fragen entbehre nicht eines gewissen politischen Charmes. Aber Betriebsverfassung und Kammerverfassung seien zwei grundsätzlich unterschiedliche Bereiche. Nach der Betriebsverfassung gebe es einen Betriebsrat, der die Interessenvertretung der Arbeitnehmer sei, und es gehe darum, diese Interessenvertretung gegenüber anderen durchzusetzen. Dabei spiele schon die Frage eine Rolle, ob man diese Interessenvertretung durch Aufspaltung schwäche oder ob man sie stärke. Wenn man wolle, daß die Interessenvertretung der Arbeitnehmer stark sei, dann könne man dieses Modell nicht übertragen. Die Kammer erhalte quasi staatliche Funktionen übertragen, und im Rahmen dieser Aufgaben sei die Kammerversammlung so etwas wie eine Legislative, ein Parlament. Weil dies so sei, müßten die unterschiedlichen Strömungen auch zur Geltung kommen.

Abg. Hentschel (SPD) berichtet, in Gesprächen mit der Minderheit, von der heute die Rede sei, habe er den Eindruck gewonnen, daß niemand dort das Gefühl einer Zwangsfraktionierung habe. Vielmehr handle es sich um einen freiwilligen Zusammenschluß aktiver Ärzte, die eine andere Meinung verträten als die Kammern. Nach seiner Meinung sei ihnen entsprechender Minderheitenschutz zu gewähren. Im übrigen sei er fest davon überzeugt, daß diese Ärzte eines Tages die Mehrheit innehätten.

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) ist nicht klar, wie sich der Minister künftig die Meinungsäußerung der Kammern vorstelle. Sie fragt, ob in Zukunft, wenn die Kammer eine Stellungnahme abgebe, Minderheitenvoten aufgeführt werden müßten und ob, wenn der Vorstand eingeladen werde, gleichzeitig ein Vertreter der Minderheit eingeladen werden müsse.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) sieht den Sinn einer solchen Regelung nicht darin, Minderheitenvoten zur Grundlage der Außenvertretung zu machen. Vielmehr gehe es darum, durch den Schutz von Minderheiten sicherzustellen, daß im Meinungsbildungsprozeß auch andere Gesichtspunkte zur Geltung kämen, mit dem Ziel, die Art der Mehrheitsentscheidung zu beeinflussen. Wenn dann eine Mehrheitsentscheidung getroffen sei, gelte sie auch gegenüber einer Regierung; denn das Organ müsse in der Lage sein, sich zu artikulieren. Aber es sei schon ein Unterschied, ob eine Mehrheitsmeinung von 51 % unter starkem Druck einer starken Minderheit zustande gekommen sei oder ob eine Mehrheit ihre Auffassung einfach durchsetze. Über Minderheiten solle also die Art der Mehrheitsentscheidung beeinflußt werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

Abg. Dreyer (CDU) meint, das, was der Staatssekretär im Hinblick auf den Sinn der Fraktionsbildung bei den Kammern ausgeführt habe, gelte ebenso im Bereich der Betriebsverfassung und der Personalvertretung. Da gehe es den Minderheiten auch nicht darum, Mehrheiten zu ersetzen, sondern darum, etwa in Ausschüssen vertreten zu sein. Er jedenfalls könne nicht verstehen, wie man an den gleichen Sachverhalt auf so unterschiedliche Weise herangehen könne. Er habe für die Argumentation bezüglich der Einführung von Fraktionen bei den Kammern der Heilberufe Verständnis und wolle, weil es sich um den gleichen Sachverhalt handle, dafür werben, ebenso bei Betriebsverfassung und Personalvertretung zu verfahren. Auch hier werde die Minderheit die Mehrheitsmeinung nicht auf den Kopf stellen können; vielmehr sollten Minderheiten entsprechend ihres Stimmenanteils zum Zuge kommen. Es könne nicht hingenommen werden, daß eine Mehrheit die Minderheit von der Mitarbeit ausschließen könne.

Abg. Harbich (CDU) hält es wie der Staatssekretär für richtig, daß Minderheiten innerhalb eines Gremiums bei der Meinungsbildung zu Wort kommen müßten und die Meinung der Minderheit in den Abwägungsprozeß einmünden müsse. Der Abgeordnete fragt nach negativen Erfahrungen, aus denen geschlossen werden könne, daß das bisher nicht der Fall gewesen sei. Des weiteren sei zu fragen, ob dies so weit gehen müsse, daß Minderheiten in allen Unterausschüssen vertreten sein müßten.

LMR Affeld (MAGS) hielte es für nicht vernünftig regelbar, wenn eine Fraktionierung auf bestimmte Ausschüsse oder Arbeitsbereiche beschränkt würde. Deshalb könne die Frage nur lauten: Fraktionierung ja oder nein. Und dafür gelte das, was der Vorsitzende bereits angemerkt habe, nämlich daß sich die Landesregierung auf eine bestimmte Position festgelegt habe.

Abg. Jansen (SPD) stellt zu den Ausführungen des Abg. Dreyer fest, die einheitliche Interessenvertretung im Betrieb habe überhaupt nichts mit der Kammerverfassung zu tun, wie er überhaupt den Eindruck habe, daß die CDU in Nordrhein-Westfalen Männer wie Karl Arnold und Hans Bückler aufgegeben habe.

Abg. Meyer zur Heide (SPD) kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mit der Einführung von Betriebsverfassung und Personalvertretung in diese Diskussion ein Nebenkriegsschauplatz eröffnet werde. Einen solchen Vergleich halte er für absolut untauglich.

Abg. Arentz habe danach gefragt, ob für andere Bereiche ähnliche Überlegungen angestellt würden. Er wolle darauf ver-

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

weisen, daß im Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Zeit das Gesetz über die Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen beraten werde. Darin seien ähnliche Änderungen wie im Heilberufsgesetz vorgesehen. Nach den letzten Wahlen zu den Kammerversammlungen im Bereich der Landwirtschaft seien von Minderheiten gegen das Wahlverfahren der Vertretungskörperschaften in den Landwirtschaftskammern einige Gerichtsverfahren angestrebt worden. Er könnte sich vorstellen, daß dies auch in dem heute hier zu diskutierenden Bereich geschehen könnte. Jedenfalls habe der Gesetzgeber nach seiner Überzeugung die Pflicht, Minderheiten in den Gremien Gehör zu verschaffen, in denen sie Gehör finden wollten.

Ministerialdirigent Dr. Klinkhammer (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) erläuterte, die Ärztekammern seien Körperschaften des öffentlichen Rechts, so daß sich deren Infrastrukturregelung in erster Linie als staatsrechtliche, verfassungsrechtliche Frage stelle. Für ihn sei unverständlich, daß man, was die Regelung der Infrastruktur, also der Innenkommunikation solcher Gremien anbelange, unter Demokraten nicht sofort zu der Auffassung gelange, daß die Minderheiten entsprechend ihrer Gewichtigkeit vertreten sein und entsprechende Artikulationsmöglichkeiten haben müßten.

Davon zu unterscheiden sei die Frage der Außenwirkung. Diese werde durch den Vorstand wahrgenommen. Die Landesregierung habe sich in diesem Zusammenhang fragen müssen, ob es nicht Sinn mache, die Fraktionsstärken auch in den Vorstand zu transportieren. Ähnliche Überlegungen gebe es bei der Montanmitbestimmung, nach der ein Arbeitsdirektor immer im Vorstand vertreten sein müsse. Im Hinblick auf das Heilberufsgesetz habe man das aber verworfen; denn nach Auffassung der Landesregierung müsse sich der Vorstand nach draußen artikulieren können, ohne Minderheitenvoten einführen zu müssen.

Ein Vergleich zu den Betriebsräten wäre nur dann sinnvoll, wenn es nach dem Betriebsverfassungsrecht so etwas wie einen Vorstand gäbe, der von dem Rest des Betriebsrats abgekoppelt wäre. Das sei aber nicht der Fall. Der Betriebsrat sei ein Kollegialorgan, und diese Kollegialität könne nicht durch einen Vorstand ersetzt werden.

Im übrigen sei die Betriebsverfassung von ihrer Struktur her ein Gegenmachtmodell. Zwei möglichst gleichgewichtige Partner sollten Regelungen finden; wenn sie dies nicht schafften, sei eine Zwangsschlichtung durch eine Einigungsstelle vorgesehen. Das sei auf die Heilberufskammern überhaupt nicht übertragbar. Umgekehrt trüge man bewußt und gewollt zu einer Schwächung der Betriebsvertretung bei, wenn man die Struktur der Heilberufskammern auf die Betriebsverfassung übertrüge.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
42. Sitzung

21.09.1988
sr-pr

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) wiederholt, das Anliegen, den Minderheiten Gehör zu verschaffen und sie an der Arbeit zu beteiligen, halte sie für verständlich. Sie sei sich nur nicht sicher, daß die Kammern auf Dauer so arbeiten könnten. Jede Fraktion sei bestrebt, sich weiterzuentwickeln und in die Mehrheit zu kommen. Weil dies so sei, gerate sie in die Gefahr, Positionen zu beziehen, die sie nicht bezöge, wenn sie nicht der Notwendigkeit unterläge, sich bei der nächsten Wahl darzustellen. Die Abgeordnete fragt sich vor diesem Hintergrund, ob man mit einer Fraktionierung nicht zwangsweise eine Politisierung einführe, mit der Folge, daß in den Kammern auf einem politischen Grundkonsens aufbauend gearbeitet werde, der mit einer berufsständischen Vertretung nichts zu tun habe. Das führte nach ihrer Auffassung zu einer Behinderung der Arbeit. Deshalb wolle sie noch einmal in diesem Zusammenhang eine Kann-Vorschrift oder zumindest eine probeweise Einführung der Fraktionierung für eine Amtsperiode zur Diskussion stellen.

LMR Affeld (MAGS) äußert, die Kammern nähmen in Selbstverwaltung ihr vom Staat übertragene Aufgaben wahr und regelten dies in einem Verfahren, das durchaus üblichen Meinungsbildungsprozessen unterliege. Es sei über die Jahrzehnte hinweg nachweisbar, daß diese Meinungsbildung immer mit der Tatsache in Konflikt geraten sei, daß sich die Kammern als berufsständische Gremien verstünden. Durch die vorhandenen Mehrheiten sei im Zweifel die berufsständische Komponente in diesen Organisationen sehr viel stärker gewesen als die Aufgaben, die sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu erfüllen gehabt hätten; dies sei in den letzten Jahren besonders deutlich geworden. Auch von daher sei das Anliegen, das die Landesregierung vertrete, zu sehen. Das Gremium sei eben nicht nur dazu da, Berufsstandesinteressen zu wahren, sondern müsse darüber hinaus über eine Fülle von Dingen entscheiden, über die man sich erst immer dann Rechenschaft ablege, wenn man wie bei Aids und Methadon feststelle, wie sehr doch Dinge, die den einzelnen Bürger betreffen, durch Delegation von anderen Gremien geregelt würden, in denen Minderheiten nicht zum Zuge kämen. Es gebe aus der Entwicklung von Medizin und Ärzteschaft heraus wesentliche Erwägungen, die die Fraktionierung als Zwangslösung hervorbrächten, weil es anders nicht regelbar sei.

Es koste den Kammern außerordentliche Anstrengungen, die bisherige Organisation auf den neuen Wahl- und Verfahrensmodus umzustellen. Deshalb gehe er davon aus, daß sich die Kammern gegen eine probeweise Regelung aussprechen.